

Aktenzeichen:

4c Cs 5688 Js 11147/25



Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Peter Johann Mauser,

geboren am 26.10.1951 in Hilsenhain, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:

[REDACTED]

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein durch die Richterin Haarde am 18.06.2026 beschlossen:

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2025 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Strafbefehl ist dem Angeschuldigten nach der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde am 01.04.2026 zugestellt worden. Der Einspruch gegen einen Strafbefehl hat binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erfolgen (§ 410 Abs. 1 StPO). Ein Einspruch mit einfacher E-Mail genügt nicht. Hierüber wurde der Angeklagte schriftlich belehrt.

Das Schreiben vom 12.04.2026 ist als Einspruch auszulegen. Der Angeklagte hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er mit dem Strafbefehl vom 12.12.2025 nicht einverstanden ist und diesen bestreitet. Allerdings entspricht die E-Mail vom 12.04.2026 dem Formerfordernis des § 410 Abs. 1 StPO nicht und ist daher unzulässig.

Das Schreiben vom 12.04.2026 ist am 20.04.2026 bei Gericht schriftlich eingegangen.

Die Frist von zwei Wochen zur Einlegung des Einspruchs war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen. Der Einspruch war daher als unzulässig zu verwerfen, § 411 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Haarde
Richterin

Beglaubigt:

(Walz), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

